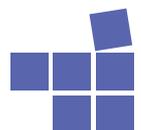


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 59

Standards in den Arbeitsbeziehungen von der Jugendhilfe im
Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) zu der Polizei in Berlin

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Standards in den Arbeitsbeziehungen von der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) zu der Polizei in Berlin

Einführung

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) ist ein komplexes, an Schnittstellen reiches Aufgabenfeld. Eine wesentliche, zu den Arbeitsgrundlagen gehörende Schnittstelle, ist die zur Polizei. Insbesondere die Fragen, die sich im Umgang mit Mehrfach- und Intensivstraftätern/-innen aufgrund erlassener Vorschriften¹ ergaben, machten für die Jugendhilfe einen dringenden Handlungsbedarf deutlich. Diskussionen in Fachrunden der Sozialarbeiter/innen der Berliner Jugendhilfen im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) brachten hervor, dass es in der Kooperation mit der Polizei kein zur Klärung der Fragen notwendiges Berlin einheitliches Vorgehen der Jugendämter gab.

Im Sommer 2009 stellte die Arbeitsgemeinschaft Berliner öffentliche Jugendhilfe (AG BÖJ) den Bedarf nach der Entwicklung bezirksübergreifender Standards für die Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren mit den Polizeidienststellen fest. Auf dieser Grundlage beauftragte die Fachstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 31.08.2009 die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, den Fachaustausch aller JGH-Koordinatoren/-innen zur Standardentwicklung „Zusammenarbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren mit der Polizei“ zu begleiten und dabei den Fokus ausdrücklich nicht ausschließlich auf die Zielgruppe der Intensiv- und Mehrfachtäter/innen zu richten.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern/-innen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Führungskräften und Koordinatoren/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren der Berliner Jugendämter, tagte im Zeitraum März bis Dezember 2010. Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei begleitete den Prozess, moderierte die Treffen und bearbeitete den Text redaktionell. Die hier vorliegenden „Standards in den Arbeitsbeziehungen von der Jugendhilfe im Strafverfahren zu der Polizei“ sind das Ergebnis eines von zahlreichen

¹ z. B. das „Intensivtäterkonzept der Berliner Polizei“ und die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäterrichtlinie)“ der Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres vom 31. März 2005.

Anregungen und Abstimmungen geprägten, intensiven Fachaustausches. Sie sollen die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und ggf. auch die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen erleichtern. Als abgestimmte, Berlin einheitliche Fachstandards leisten sie damit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH).

Einleitung

Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) ist an einer Kommunikation mit der Polizei und einer geregelten Zusammenarbeit auf der Grundlage der jeweiligen rechtlichen Vorschriften und der bestehenden Kooperationsvereinbarungen der Bezirke interessiert. Es gibt mindestens ein gemeinsames Ziel: die Vermeidung von Straftaten.

Grundlage hierfür ist ein klares Rollenverständnis und die gegenseitige Akzeptanz der unterschiedlichen Professionen und deren gesetzlicher Aufträge. Die beruflichen Rollen müssen im Kontakt miteinander eingehalten werden, um die Funktion der jeweils anderen Berufsgruppe nicht zu beeinträchtigen. Im zentralen Blickwinkel der Jugendhilfe steht die Gesamtpersönlichkeit des Einzelnen. Delinquenz junger Menschen macht nur einen Teil des Arbeitsspektrums aus, ist jedoch im Arbeitsalltag die Schnittstelle zur Polizei.

Die methodischen Ansätze der Arbeit und die zu Grunde liegenden Prinzipien der beiden Berufsgruppen unterscheiden sich. Dem Vertrauensschutzprinzip der Jugendhilfe steht das Legalitätsprinzip der Polizei gegenüber. Eine geregelte Zusammenarbeit kann es nur geben, wenn alle Beteiligten diese unterschiedlichen Voraussetzungen akzeptieren und die Prinzipien ihres Handelns der anderen Berufsgruppe gegenüber transparent machen. Datenschutzrechtliche Grenzen müssen eingehalten werden.

Um das Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH an der Schnittstelle zur Polizei besser darstellen zu können, wurden die folgenden Standards entwickelt.

Grundsätze der Datenübermittlung zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der Polizei

- 2.1.1. Datenübermittlung von der Polizei zur Jugendhilfe** Das zuständige Jugendamt wird von der Polizei in Fällen der Begehung von Straftaten durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende gemäß § 44 Abs. 2 ASOG (Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs) informiert. Grundsätzlich werden die Personalien des Kindes/Jugend-

lichen, die der Erziehungsberechtigten oder gesetzliche/r Vertreter/in und der Grund des Einschreitens der Polizei mitgeteilt.

In den Fällen der Straffälligkeit erhält das Jugendamt einen Schlussbericht, in dem sich u. a. Angaben zur Schule und Klasse befinden. Zumeist enthält der Schlussbericht eine kurze Einschätzung zur Person. Des Weiteren gehen die Polizeivordrucke Pol 923 (Unterrichtung anderer Behörden) zur Verwendung bei Jugendlichen/Heranwachsenden und Pol 923 a (Mitteilung zum Schutz von Minderjährigen zur Verwendung bei Kindern) dem Jugendamt zu.

Der Vordruck Pol 923 (Jugendliche/Heranwachsende) enthält ergänzend zum Schlussbericht folgende Daten: Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnung, Eltern/gesetzliche/r Vertreter/in und besuchte Schule.

Unabhängig vom Schlussbericht enthält der Vordruck Pol 923 a für straffällig gewordene Kinder die Angaben Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnung, Eltern/gesetzlicher Vertreter/in, besuchte Schule und Klasse, Delikt mit kriminologischer Bezeichnung, Ersttäter: ja/nein, innerhalb der vergangenen 12 Monate wiederholt auffällig: ja/nein, Schadenshöhe in Euro, Mittäter/innen, Sachverhalt.

Falls eine Vorführung bei einer/einem Haftrichter/in erfolgt, erhält die zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH zum Zeitpunkt der Vorführung eine Kopie der Beschuldigtenvernehmung und des Vorführungsberichts.

Datenübermittlung von der Jugendhilfe zur Polizei

Die Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH ist Teil des Jugendamtes. Das Jugendamt ist Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 Abs. 1 i.V.m. § 12 SGB I. Hieraus folgt, dass personenbezogene Daten, die vom Jugendamt erhoben oder genutzt werden gemäß § 67 Abs. 1 SGB X als Sozialdaten gelten und somit einer speziellen Geheimhaltung (§ 35 SGB I, Sozialgeheimnis) unterliegen. Darüber hinaus kommen für den Bereich der Jugendhilfe neben denen für alle Sozialleistungsträger geltenden Datenschutzvorschriften des SGB X die jugendhilfespezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII) zur Anwendung.

Zum Schutz des für die Jugendhilfe zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Klienten/-innen und Sozialarbeitern/-innen kommt eine Übermittlung von Sozialdaten an andere Behörden – hierzu zählt auch die Polizei – nur aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung (Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift) oder beim Vorliegen der Einwilligung der Betroffenen in Betracht. Die besonderen Anforderungen (z. B. schriftlich, ausführliche Aufklärung, Darstellung der Konsequenzen) an eine Einwilligung zur Datenübermittlung sind zu beachten.

Die Befugnisse zur Übermittlung von Daten von der Jugendhilfe an die Polizei sind in § 61 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 68 SGB X (Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte,...) bzw. § 73 SGB X (Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens) normiert. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass § 68 SGB X abschließend festlegt, welche Daten (Name, Geburtsdatum, -ort, Anschrift, derzeitiger und zukünftiger Aufenthalt) auf Ersuchen übermittelt werden dürfen. Die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 73 SGB X setzt eine richterliche Anordnung voraus.

Datenerhebung muss für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein, das heißt, absolut notwendig und nicht nur nützlich oder gewünscht. Im Hinblick auf Datenerhebungen und -übermittlungen sind in jedem Fall Einzelfallprüfungen unabdingbar erforderlich, die zwingend zu dokumentieren sind. Vor einer Übermittlung von Daten ist stets zu prüfen, ob die Möglichkeit in Betracht kommt, die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

Rollenverständnis von Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren²

Der originäre Auftrag insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH ist es, sich für eine Wiedereingliederung delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender zu engagieren. Der Auftrag ergibt sich aus den §§ 1; 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG. Zielgruppen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH sind sowohl junge Menschen, die durch jugendtypische, episodenhafte, ubiquitäre Delinquenz auffällig werden als auch solche, bei denen die Gefahr der Verfestigung einer so genannten kriminellen Karriere vermutet wird.

² Quellen: Resolution des 6. Bundeskongresses der Jugendgerichtshilfe; Trenczek: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. ZJJ 01/2007.

Wird ein Strafverfahren eingeleitet, prüft die Jugendhilfe frühzeitig, ob für die jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder den/die Richter/in umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

Kommt es zu einem Verfahren vor dem Jugendgericht, so bringen die Vertreter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH die relevanten psychosozialen Gesichtspunkte zur Geltung, die dem Jugendgericht ermöglichen, zu einer auf die individuelle Persönlichkeit zugeschnittenen Entscheidung zu kommen. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des/der Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH verfügt über eine sozialpädagogische Fachlichkeit, die gleichberechtigt neben der Fachlichkeit der anderen am Prozess Beteiligten steht.

Jugendhilfe hat eine besondere Verantwortung dafür, mit ihren Diensten und Leistungen freiheitsentziehende Sanktionen an Jugendlichen und Heranwachsenden, dort wo es möglich und verantwortbar ist, abzuwenden. Sie versteht ihren Auftrag als kooperatives Konkurrenzverhältnis zur Polizei und Justiz: so viel Jugendhilfe wie möglich, so wenig Strafrecht wie nötig.

Kommunikation und Zusammenarbeit

Der § 81 SGB VIII bildet die rechtliche Grundlage zur Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Behörden – also auch mit der Polizei.

Zu einer geregelten Kommunikation gehören als Grundvoraussetzung das gegenseitige Verstehen und die Akzeptanz von unterschiedlichen Begrifflichkeiten der beiden Arbeitsbereiche, um diese Kommunikation nicht durch unnötige Definitionsdiskussionen zu belasten. Begriffe der Jugendhilfe (z. B. Hilfeplanverfahren, Helferkonferenz) und der Polizei (z. B. KoMT, TOE, St, IT) sollten jeweils gemeinsam zielorientiert genutzt werden.

Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit von Polizei und Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH Das gemeinsame Anliegen von der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der Polizei ist es, frühzeitig und rechtzeitig auf delinquentes Verhalten junger Menschen zu reagieren und im Sinne der Spezialprävention weitere Straftaten zu verhindern.

Dabei ist eine schnellstmögliche Intervention beabsichtigt – nicht nur durch repressive Maßnahmen der Polizei oder der Justiz, sondern auch mit erzieherischen Hilfen und Maßnahmen der Jugendhilfe unter Beachtung der individuellen Besonderheiten des jungen Menschen.

Verbindliche Absprachen und Verfahrensweisen zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der Polizei (fallunabhängig und fallspezifisch)

Fallunabhängige institutionenbezogene Zusammenarbeit Aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH sind für die fallunabhängige institutionenbezogene Zusammenarbeit folgende Punkte wichtig:

- Entwicklung und Weiterentwicklung von interdisziplinären Kooperationsgremien gemäß Rundschreiben Jug 3/2004;
- Regelmäßige bilaterale Arbeitstreffen zwischen Mitarbeitern/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und den zuständigen Polizeibehörden zum verbesserten Verständnis der unterschiedlichen Strukturen/ Organisation und Aufgaben bzw. Arbeitsaufträge (z. B. Beratung an konkreten anonymisierten Einzelfallbeispielen) usw.;
- Themenbezogene Teilnahme von der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der Polizei in den AGen gemäß § 78 SGB VIII, (Schul-)Projektwochen, Jugendrechtshäusern, gemeinsame Veranstaltungen im Sozialraum usw.

Fallspezifische Zusammenarbeit Aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH erscheint die fallspezifische Zusammenarbeit nur regelungsbedürftig bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und bei der Polizei besonders erfasst werden. Das Rundschreiben SenBWF Nr.3/2004 befasst sich mit dem „Vorgehen bei Intensiv- und Mehrfachtätern“ und fordert die Beteiligten zur Zusammenarbeit auf. Hierzu gehört auch die Benennung konkreter Ansprechpartner/innen seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der täterorientierten Sachbearbeitung der Berliner Polizei.

Die Ermittlungsbehörden erfassen die Mehrfachtäter/innen im Programm der Täterorientierten Ermittlungen und informieren darüber die Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Übernahme der Verantwortung für den Einzelfall durch die Jugendgerichtshilfe als reguläres Arbeitsfeld des Jugendamtes im Sinne des § 52 SGB VIII und nach fachgerechter Prüfung ggf. die Planung von Hilfen und Interventionsstrategien. Eine Datenweitergabe erfolgt auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Jugendhilfe (siehe unter Punkt 2.2.). Eine einzelfallbezogene Beratung zwischen den Institutionen Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und Polizei ist hierin nicht vorgesehen.

Haftentscheidungshilfe

Die frühzeitige Information vor Erlass und Vollstreckung eines Haftbefehls unterstützt die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben insoweit, als dass der § 72 I JGG verpflichtet, weniger eingriffsintensiver Maßnahmen zu prüfen. „Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (...) erreicht werden kann“ (§ 72 JGG). Für den rechtzeitigen, angemessenen Einsatz von Jugendhilfe ist eine schnelle Information durch die Polizei notwendig.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH, Leistungen nach dem SGB VIII und dem JGG bereit zu halten, um freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden. Sie soll die Aspekte der aktuellen und sozialen Lebenssituation sowie die Ressourcen der Persönlichkeit des jungen Menschen und seiner Familie einbringen. Bereits bestehende oder geplante Hilfen zur Erziehung sollen möglichst nicht durch eine Inhaftierung unterbrochen oder verhindert werden.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
AG BÖJ	Arbeitsgemeinschaft Berliner öffentliche Jugendhilfe
ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)

IT	Intensivtäter/in
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
KoMT	Kiezorientierte/r Mehrfachtäter/in
SenBWF	Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
TOE	Täterorientierte Ermittlungen

Impressum

Infoblatt Nr. 59
Dezember 2011

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.